



Obst- und Gartenbauverein Kirrberg e.V.

Satzung

Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufwandsersatzanspruch
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Der Vereinsausschuss
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Auflösung
- § 11 Anfechtungsfrist
- § 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrecht
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Obst- und Gartenbauverein Kirrberg e.V.“
Er ist Mitglied im „Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e.V.“
unter dem Dachverband „Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinlandpfalz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirrberg, seinen Gerichtsstand in Homburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Homburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Obst- und Gartenbauer, Kleingärtner und Naturfreunde im Rahmen der Gesetzgebung des Saarlandes mit der Zielsetzung der Hege und Pflege von Fauna und Flora.
2. Der Verein fördert den naturgemäßen Obst- und Gartenbau, die Landschaftspflege und den Umweltschutz mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und die wildlebenden Pflanzen und Tiere zu schützen. Er sichert nachhaltig die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen.
3. Der Verein führt Veranstaltungen durch, die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, Pflanzenkunde und zur Erhaltung von Fauna und Flora anregen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins ideell unterstützt, die Satzung des Vereins anerkennt und den Vereinsbeitrag pünktlich entrichtet. Neben der Einzelmitgliedschaft ab 18 Jahren ist eine Familienmitgliedschaft möglich. Zu einer Familie gehören maximal zwei Erwachsene und eine beliebige Anzahl Kinder unter 18 Jahren. Kinder ab 18 Jahren werden in eine eigene Mitgliedschaft aufgenommen, sofern sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht dem Bewerber im Fall der Ablehnung der Aufnahme die Gründe der Ablehnung nicht mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme eines Mitglieds erfasst der Verein neben dem vollständigen Namen des Bewerbers, dessen Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum sowie die Bankverbindung. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.
Das Mitglied hat jede Änderung der Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterlassung sind eventuell entstehende Kosten vom Mitglied zu erstatten.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
4. Die Mitglieder haben einen Beitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und bis Ende Januar eines Jahres an den Verein zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung des rückständigen Beitrages und der durch den Verzug entstandenen weiteren Ansprüche des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder Tod. Leistungen des Mitglieds werden bei einem unterjährigen Ausscheiden nicht – auch nicht anteilig – erstattet.
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der Schriftform.
 - b) Der Vorstand kann ein Mitglied nach einmaliger Mahnung an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten von der Mitgliederliste streichen, wenn es die in der Mahnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten hat.
 - c) Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied dem Verein dadurch gravierende Nachteile bereitet hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise geschädigt hat oder dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.
Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, ihm gegenüber schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied der Vorwurf konkret mitzuteilen und eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Seine gegebenenfalls gegenüber dem Vorstand abgegebene Stellungnahme ist – sofern das betroffene Mitglied in der Versammlung nicht selbst anwesend ist – zu verlesen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Aufwandsersatzanspruch

1. Aufwendungen / Aufwandsersatzansprüche im Sinne der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG, die einem Mitglied oder einer anderen Person im Interesse des Vereins entstehen, können durch Beschluss des Vereinsausschusses erstattet werden.
2. Bei der Erstattung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
Aufwendungen sollen vor Entstehung durch den Vereinsausschuss genehmigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vereinsausschuss
4. Kassenprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Ausschussmitglieder und die Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Beitragshöhe sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Zu der Mitgliederversammlung wurde ordnungsgemäß eingeladen, wenn der Verein die Einladung spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt hat.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet die Mitgliederversammlung ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, Sie sind einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
7. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Beschlussfassung erfolgt schriftlich und verdeckt, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt.

Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so entscheidet an Stelle der einfachen Mehrheit die relative Mehrheit. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Blockwahlen sind zulässig, wenn sich für mehrere Ämter jeweils ein Kandidat zur Wahl stellt und kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung Einwendungen erhebt.
8. Der 1. und 2. Vorsitzende sind grundsätzlich schriftlich und verdeckt zu wählen. Blockwahlen sind zulässig, wenn sich für mehrere Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl stellt und kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung Einwendungen erhebt.
9. Die Mitgliederversammlung wählt die von den einzelnen Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Sprecher in den Vereinsausschuss, sowie weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Baumwart, Gerätewart u.ä.).
10. Der Vorstand kann nicht besetzte Ämter in der laufenden Legislaturperiode besetzen und in der nächsten Mitgliederversammlung offiziell bestätigen lassen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Eine Ämterhäufung in einer Person ist nicht zulässig.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsmacht bei außergerichtlicher und gerichtlicher Vertretung des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen bzw. Ausschusssitzungen, zu denen schriftlich, mit Tagesordnung, eingeladen wird. Die Beschlüsse der Sitzungen sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

4. Der Vorstand kann (auf Beschluss) Ausschüsse aus seinen Reihen oder aus den Reihen der übrigen Vereinsmitglieder bilden.
5. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.
6. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr, die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes, die Vorprüfung des Kassenberichtes, die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind die Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
9. Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 8

Der Vereinsausschuss (Geschäftsleitung)

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Leitern der Arbeitskreise und von der Generalversammlung zusätzlich gewählten Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Baumwart, Gerätewart u.ä.). Er dient zu einer breiteren Meinungsfindung bei und fasst Beschlüsse, die protokolliert werden.

§ 9

Kassenprüfer

1. Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Kassenführung. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Bei der Prüfung festgestellte Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

2. Die zwei Kassenprüfer können innerhalb von 4 Jahren nur einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das Vermögen des Vereins einem Zweck zugeführt werden, welcher dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Daher geht das Vermögen an die Kreisstadt Homburg zum Zweck der Unterhaltung des Pfarrer-Alfons-Gebhart-Archiv Kirrberg.
3. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 11 Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in seinen Rechten verletzt sieht und dies durch staatliche Gerichte feststellen lassen will, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von drei Monaten bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied.

§12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung,
 - Verarbeitung,
 - Speicherung,
 - Veränderung,
 - Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Datenim Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung.
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit.
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten soweit dadurch nicht die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines beeinträchtigt werden (insbesondere Weiterleitung der notwendigen Daten an den Landesverband).
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der Wirksamkeit des Austritts aufzubewahren.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom genehmigt worden.
2. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.